

Satzung der Gemeinde Moosinning über die Herstellung und Ablösung von Kinderspielplätzen (Kinderspielplatzsatzung – KSpS) vom 18.01.2023

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Moosinning folgende Satzung.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Moosinning. Sie regelt die Herstellung, Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung privater Kinderspielplätze im Sinne des Art. 7 Abs. 3 BayBO. Diese sind bei der Errichtung von Gebäuden bzw. der Änderung oder Nutzungsänderung bestehender Gebäude zu solchen mit mehr als drei Wohnungen nachzuweisen. Die Satzung findet keine Anwendung auf die öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Moosinning.
- (2) Bei der Ermittlung der Anzahl der Wohnungen bleiben solche außer Betracht, bei denen ein Spielplatz nach der Art der Wohnungen nicht erforderlich ist. Darunter fallen vor allem Studenten-, Lehrlings-, Altenwohnheime.
- (3) Abweichende und weitergehende Festsetzungen in bestehenden oder künftigen Bebauungsplänen oder städtebaulichen Satzungen bleiben unberührt.

§ 2 Begriffe

- (1) **Kinderspielplätze** im Sinne dieser Satzung sind Spielplätze für Kinder in der Altersgruppe bis zu vierzehn Jahren.
- (2) **Tatsächliche Spielplatzfläche** ist die notwendige Spielplatzfläche, die anhand der Wohnfläche berechnet wird.
- (3) **Mindestspielplatzfläche** ist die Fläche, die abhängig von der Anzahl der Wohneinheiten je Gebäude und unabhängig von der tatsächlichen Spielplatzfläche mindestens je Gebäude vorhanden sein muss.
- (4) **Gemeinsamer Spielplatz** ist ein Spielplatz, der mehreren Wohngebäuden zur gemeinsamen Nutzung dient.
- (5) **Öffentlicher Spielplatz** ist ein Spielplatz, den die Gemeinde Moosinning als Träger für die Allgemeinheit unterhält.
- (6) **Spielgeräte** sind Ausstattungsgegenstände, die zum kindlichen Spielen genutzt werden können und eigenständige bauliche Anlagen sind.
- (7) **Spielfunktion** ist die Art in der diese Spielgeräte von Kindern zum kindlichen Spielen genutzt werden können, z. B. Rutschen, Wippen, Schaukeln, Klettergeräte und –einrichtungen, Balken, Taue, Brücken, Recke und Hangelgeräte.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

- (1) Kinderspielplätze sind auf dem Baugrundstück selbst herzustellen. Ausnahmsweise können sie in der Nähe des Baugrundstückes hergestellt werden, sofern ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck dinglich zugunsten des Baugrundstücks und der Gemeinde Moosinning gesichert ist.
Das dienende Grundstück darf maximal 200 m fußläufig entfernt vom Baugrundstück liegen. Es muss ohne Überqueren einer verkehrsreichen Straße erreichbar sein.
- (2) Kinderspielplätze sollen windgeschützt, gegen öffentliche Verkehrsflächen, Stellplätzen sowie Standplätzen für Abfallbehälter ausreichend abgeschirmt und von Lüftungsöffnungen von Tiefgaragen ausreichend entfernt angelegt werden. Sie müssen gefahrlos und barrierefrei erreichbar und nutzbar sein.
- (3) Kinderspielplätze sollen nicht an einer Straße oder in deren nächster Nähe anliegen. Ist dies nicht zu vermeiden, ist der Spielplatz so einzufrieden, dass Kinder nicht ungehindert auf die Verkehrsfläche und damit in den Gefahrenbereich gelangen können. Die Spielplätze sind durch diese Einfriedung gegen Eingriffe aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu sichern (Regelhöhe 1,20 m).
- (4) Kinderspielplätze müssen für Kinder jeweils in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren und von sechs bis vierzehn Jahren geeignet, nach Altersgruppen gegliedert und ausgestattet sein.
- (5) Kinderspielplätze sind mit Sträuchern ein- und durchzugrün. Die Eingrünung zählt nicht zur Spielplatzfläche. Zur Schattenspendung sollen geeignete, standortgerechte Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 18 bis 20 cm gepflanzt werden. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten.
- (6) Die Spielplätze müssen bei Nutzungsaufnahme der zugeordneten Gebäude benutzbar sein, die Bepflanzung muss spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode angelegt werden.

§ 4 Größe des Spielplatzes

- (1) Die Fläche des Kinderspielplatzes (tatsächliche Spielplatzfläche) muss je 15 m² Wohnfläche 1,5 m², jedoch mindestens 60 m² betragen. Die Wohnfläche berechnet sich ohne Einbeziehung von Balkon- und Terrassenflächen nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenberechnungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung. Den Bauantragsunterlagen ist ein entsprechender rechnerischer Nachweis beizulegen. Der Kinderspielplatz ist im Freiflächengestaltungsplan darzustellen. Zu- und Abwege zählen nicht zur Fläche des Kinderspielplatzes.
- (2) Bei der Ermittlung der Spielplatzfläche bleiben Wohnungen außer Ansatz, wenn ein Spielplatz nach der Art der Wohnungen nicht erforderlich ist. Darunter fallen vor allem Studenten-, Lehrlings-, Altenwohnheime.
- (3) Bei der Ermittlung der Spielplatzfläche bleiben die Wohnflächen baurechtlich bereits genehmigter Wohnungen außer Ansatz.

§ 5 Gemeinsamer Spielplatz

- (1) Gebäude, für die ein gemeinsamer Spielplatz errichtet werden soll, müssen sich auf dem gleichen Baugrundstück oder aneinander angrenzenden Baugrundstücken befinden. § 3 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (2) Soll für mehrere Gebäude ein gemeinsamer Kinderspielplatz angelegt werden, werden die je Gebäude erforderlichen Spielplatzgrößen ermittelt und zusammengezählt.

§ 6 Beschaffenheit und Ausstattung des Spielplatzes

- (1) Kinderspielplätze sind entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung, ausgehend von der Anzahl der Wohneinheiten und der daraus errechneten Spielplatzfläche, mit Sandspielflächen, verschiedenen ortsfesten Spielgeräten, die über unterschiedliche, abwechslungsreiche Spielfunktionen verfügen, Sitzgelegenheiten und ortsfesten Abfallbehältern auszustatten.
- (2) Als Spielfunktionen kommen insbesondere Rutschen, Wippen, Schaukeln, Klettergeräte und –einrichtungen, Balken, Taue, Brücken, Recke und Hangelgeräte in Betracht. Die Anforderungen der DIN 18034-1 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen – Teil 1: Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb“ in Verbindung mit der DIN EN 1176 „Normenreihe zur Wartung und Prüfung von Spielgeräten am Spielplatz“ in der jeweils geltenden Fassung sind dabei zu beachten.

§ 7 Unterhaltung und Erhaltung der Spielplätze

- (1) Die Spielplätze einschließlich ihrer Zugänge und Ausstattungen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung durch den Bauherrn bzw. dem/den Grundstückseigentümer/n dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Schadhafte Ausstattungen sind umgehend instand zu setzen oder zu erneuern. Wartungsarbeiten und Sicherheitskontrollen sind durchzuführen.
- (2) Sandspielflächen sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zu reinigen und zu erneuern.
- (3) Die Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Moosinning aufgelöst werden.

§ 8 Ablöse der Spielplatzpflicht

- (1) Der Spielplatznachweis kann auch durch Zahlung eines Ablösebetrages erbracht werden.
- (2) Für Bauvorhaben, die innerhalb eines Radius von 500 m um einen bestehenden öffentlichen Spielplatz errichtet oder umgenutzt werden, soll ein Ablösebetrag gemäß Satzung entrichtet werden.
- (3) Alle Bauvorhaben, die sich außerhalb des 500 m Radius befinden, sollen einen Kinderspielplatz gemäß der Satzung herstellen.
- (4) Die Höhe des Ablösebetrages richtet sich nach 40 % des zuletzt vom Gutachterausschuss des Landkreises Erding veröffentlichten Bodenrichtwerts des Baugrundstücks und einer Herstellungspauschale von 150,00 €/m² pro tatsächliche Spielplatzfläche. Die Herstellkosten wurden nach Rücksprache mit einem Spielplatzgerätehersteller als durch-

schnittliche Kosten pro m² festgesetzt. Der Bodenrichtwert wird zum Ende eines Jahres mit gerader Jahreszahl vom Gutachterausschuss des Landkreises Erding ermittelt.

Der Ablösebetrag wird nachfolgender Formel errechnet:

$$\text{Ablösebetrag} = ((\text{Grundstückskosten je m}^2 \times 40 \%) + \text{Herstellungskosten}) \times \text{tatsächliche Spielplatzfläche}$$

- (5) Der Ablösebetrag wird mit Erteilung der Baugenehmigung gem. der Festsetzung im städtebaulichen Vertrag zur Zahlung fällig.
- (6) Die Möglichkeit der Ablöse liegt im Ermessen der Gemeinde Moosinning, es besteht kein Rechtsanspruch auf Ablösung.

§ 9

Verwendung der Ablöse

Die Ablösebeträge werden ausschließlich für die Herstellung oder Unterhaltung einer örtlichen Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtung im Gemeindegebiet Moosinning verwendet.

§ 10

Abweichungen

In begründeten Fällen können Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO zugelassen werden. Abweichungen sollen insbesondere bei der Errichtung von Spielplätzen in oder auf Gebäuden zugelassen werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die nach dieser Satzung erforderlichen Kinderspielplätze zu dem nach § 3 Abs. 6 bestimmten Zeitpunkt nicht fertiggestellt oder benutzbar gemacht hat,
2. als Bauherr die Anforderungen nach den §§ 3 – 6 dieser Satzung oder nach einer aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung hinsichtlich Größe, Lage, Zugänglichkeit, Gestaltung und Ausstattung der Kinderspielplätze nicht erfüllt,
3. die Anforderungen nach § 7 dieser Satzung bei der Unterhaltung der Spielplätze nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder
4. Kinderspielplätze ungenehmigt ihrer Zweckbestimmung dauernd oder vorübergehend entfremdet.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.02.2023 in Kraft.

Moosinning, 18.01.2023
Gemeinde Moosinning


Georg Nagler
Erster Bürgermeister

Anlage 1

Nr.	Größe Kinderspielplatz	Ausstattung Kinderspielplatz
1	60 m ² – 72,00 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Sandspielfläche (Richtwert 10 % der Spielplatzfläche) • Mind. 1 Spielgerät mit mind. 3 Spielfunktionen • Mind. 1 Sitzbank • Mind. 1 ortsfester Abfallbehälter
2	72,01 m ² – 84,00 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Sandspielfläche (Richtwert 10 % der Spielplatzfläche) • Mind. 2 Spielgeräte mit mind. 5 Spielfunktionen • Mind. 1 Sitzbank mit Tisch • Mind. 1 ortsfeste Abfallbehälter
3	84,01 m ² – 96,00 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Sandspielfläche (Richtwert 10 % der Spielplatzfläche) • Mind. 3 Spielgeräte mit mind. 7 Spielfunktionen • Mind. 2 Sitzbänke mit Tisch • Mind. 1 ortsfeste Abfallbehälter
4	96,01 m ² – 108,00 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Sandspielfläche • Mind. 4 Spielgeräte mit mind. 9 Spielfunktionen • Mind. 2 Sitzbänke mit Tisch • Mind. 1 ortsfeste Abfallbehälter
5	Ab 108,01 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Sandspielfläche • Mind. 1 weiteres Spielgerät mit mind. 1 weiteren Spielfunktion • Mind. 2 Sitzbänke mit Tisch • Mind. 1 ortsfester Abfallbehälter